

ist nur unter Vorbehalten möglich. Der Gesamteindruck besagt, daß es eine eher ereignisarme Zeit war, in der es zur eindeutigen Vorherrschaft einer bestimmten Person oder Gruppe nicht kam, daß sich vielmehr ein sehr labiles Gleichgewicht rivalisierender, sich gegenseitig neutralisierender Kräfte einspielte, — typische Züge einer noch entscheidungslosen Übergangszeit.

An der Ausrufung Ludwigs zum König, die Anfang Februar 900 in Forchheim geschah, waren die lothringischen Großen nicht beteiligt, aber sie traten bereits wenige Wochen darauf (vgl. D. 2) dieser Königswahl durch eine gesonderte Huldigung in Diedenhofen bei. Eine Sonderstellung Lothringens im Verbande des Ostfränkischen Reiches mag bei diesem Anlaß ausdrücklich ausbedungen worden sein. Sie ergab sich freilich nach den Ereignissen der Jahre 899/900 von selber, als konkretes macht- und personalpolitisches Faktum in den einfachen Herrschaftsformen des Zeitalters; theoretische Erörterungen mit staatsrechtlichen Begriffen — vor allem: ob man von einer ostfränkisch-lothringischen Personalunion sprechen kann — wären hier wenig fruchtbar. Diese Sonderstellung dokumentiert sich hauptsächlich darin, daß es weiterhin eine eigene lothringische Kanzlei gibt, oder, genauer gesagt: daß die Erzkanzlerwürde Ratbods von Trier fortbesteht, während die ostfränkischen Diplome wie unter Arnolf im Namen des Salzburger Erzbischofs unterfertigt werden. Es hat ferner den Anschein, daß die Lothringer nicht zu den ostfränkischen Reichsversammlungen (Regensburg Januar 901, Forchheim Juni 903, Tribur Sommer 906) erschienen, während wir umgekehrt von einer als Gericht tagenden lothringischen Versammlung zu Metz im Herbst 906 wissen (vgl. DD. 49. 50). Da wir auch nirgends auf einen Lothringer — nicht einmal Ratbod — als Intervenienten in ostfränkischen Angelegenheiten stoßen, drängt sich der Schluß auf, daß der einheimische Adel sich um das Geschehen außerhalb Lothringens kaum kümmerte. Das schloß umgekehrt nicht aus, daß hohe geistliche Herren Ostfrankens, die beim Könige viel vermochten, Hatto von Mainz (DD. 7. 49. 55. 59. 70), Adalbero von Augsburg (DD. 2. 59. 68) und Salomon von Konstanz (D. 59), sich wiederholt auch für lothringische Empfänger verwandten. Doch verraten die Diplome schon durch ihre geringe Zahl, daß die unmittelbare Herrschaft des Königs (d. h. der Regenten) in der Zeit Ludwigs an Intensität der Regierung Zwentibolds weit nachstand: aus den nahezu zwölf Jahren Ludwigs sind uns nur fünfzehn Beurkundungsakte für lothringische Empfänger mit einer Beglaubigung im Namen Ratbods erhalten (DD. 2. 7. 16—18. 36. 49. 50).